

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9734 –**

Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung – Reformbedarf im Beschlussmängelrecht

A. Problem

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU stellt fest, dass die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts mit der Einführung des Freigabeverfahrens (§ 246a AktG) längst nicht abgeschlossen sei.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung virtueller Hauptversammlungen für Aktiengesellschaften habe sich erneut gezeigt, dass sich das geltende Beschlussmängelrecht als Hindernis für einen gewünschten offenen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären darstelle, das auch durch das Freigabeverfahren nicht hinreichend beseitigt werde.

Die rückwirkende Unwirksamkeit eines gerichtlich festgestellten Beschlussmangels stelle Unternehmen oftmals vor Probleme. Hinzu träten weitere Strukturelemente des Beschlussmängelrechts, die in der Kombination besondere Schärfe und auch Missbrauchspotential in sich trügen: Jeder Aktionär könne ohne Rücksicht auf die Beteiligungshöhe und Beschlussmehrheiten Beschlussmängel geltend machen, ein substantielles Kostenrisiko für den klagenden Aktionär bestehe so gut wie nicht und jeder Beschlussfehler einschließlich Mängel bei der Informationserteilung führe ohne Rücksicht auf die tatsächliche Bedeutung für die konkrete Beschlussfassung zur rückwirkenden Unwirksamkeit des angefochtenen Beschlusses.

Diesbezüglich gelte es, das Beschlussmängelrecht und seine Schwächen zu evaluieren und entsprechend erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Dabei gehe es auch darum, zu vermeiden, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Standorten verliere.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb insbesondere auffordern,

1. die Missbrauchsmöglichkeiten und Häufigkeit der Beschlussanfechtungen im geltenden deutschen Beschlussmängelrecht einem internationalen Ver-

- gleich zu unterziehen und – insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Wirtschaftsstandort – zu bewerten;
2. die Effektivität des Freigabeverfahrens im Aktienrecht zur Missbrauchsbekämpfung zu evaluieren;
 3. den Deutschen Bundestag über das Ergebnis des Rechtsvergleichs und der durchgeführten Evaluierung zu unterrichten;
 4. nach Maßgabe dieser Ergebnisse Reformvorschläge für das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht vorzulegen;
 5. bei den Reformbemühungen ein einheitliches rechtsformübergreifendes Beschlussmängelrecht anzustreben, das unter Beachtung der weitergehenden Satzungsautonomie und der jeweiligen rechtsformspezifischen Besonderheiten jedenfalls im Grundsatz insbesondere die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen sollte.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/9734 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Esra Limbacher
Berichterstatter

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb und Fabian Jacobi

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9734** in seiner 144. Sitzung am 14. Dezember 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9734 in seiner 91. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9734 in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 17. Januar 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag auf Drucksache 20/9734 durchzuführen. In seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 wurde die Beratung des Antrages vertagt. Der Rechtsausschuss hat in seiner 93. Sitzung am 13. März 2024 beschlossen, die öffentliche Anhörung zu dem Antrag auf Drucksache 20/9734 am 22. April 2024 durchzuführen. An der in der 99. Sitzung am 22. April 2024 durchgeführten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Michael Arnold	Rechtsanwalt, Stuttgart Mitglied im Ausschuss Handelsrecht des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin
Dr. Melanie Eckardt, LL.M. (King's College London)	Syndikusrechtsanwältin und Head of Corporate Office der Merck KGaA Vorsitzende des Fachausschusses Unternehmensrecht des Verbands der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Darmstadt
Prof. Dr. Mathias Habersack	Ludwig-Maximilians-Universität München; Juristische Fakultät Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München Mitglied des „Arbeitskreises Beschlussmängelrecht“
Sven Erwin Hemeling	Deutsches Aktieninstitut e. V., Frankfurt am Main Leiter Aktienrecht; Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Prof. Dr. Jens Koch	Universität zu Köln, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht; Abteilung Gesellschaftsrecht

Dr. Marc Liebscher	SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V., München Mitglied des Vorstands; Rechtsanwalt
Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard)	Universität Freiburg; Institut für Wirtschaftsrecht, Abt. I
Prof. Dr. Peter O. Mülbart	Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschafts- recht, Bankrecht
Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. Jur. (Oxon)	Universität Hamburg, Professur für Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, Fakultät für Rechtswissenschaft
Marc Tüngler	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf Hauptgeschäftsführer; Rechtsanwalt

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 99. Sitzung vom 22. April 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

In seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 hat der **Rechtsausschuss** den Antrag auf Drucksache 20/9734 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke, diesen abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, dass man dem Antrag zustimmen müsse, wenn man einen Bürokratieabbau befürworte. In der Anhörung seien sich fast alle – auch die von der Koalition benannten – Sachverständigen einig gewesen, dass eine Reform des deutschen Beschlussmängelrechts dringend nötig sei. Insbesondere die Kassationswirkung sei im internationalen Vergleich zu streng. Die Nichtigkeitsgründe gingen zu weit und das Freigabeverfahren habe nur bedingt Abhilfe geschaffen. Weiterhin sei in der Anhörung deutlich geworden, welchen Aufwand die Durchführung einer Hauptversammlung aktuell für Gesellschaften mit sich bringe, wenn unzählige Mitarbeiter diese über Wochen hinweg vorbereiten und später durchführen müssten. Man müsse das aus der konstruktiven Anhörung folgende Momentum nutzen.

Die **Fraktion der FDP** gestand zu, dass sich in der Anhörung insbesondere die Vertreter aus der Lehre für eine Reform des Beschlussmängelrechts ausgesprochen hätten. Allerdings werde das Thema seit über 150 Jahren diskutiert und sei alles andere als trivial. Die Anhörung habe zum immergleichen Ergebnis geführt: Es gebe die Feststellung, dass das Verfahren sehr komplex sei, eine historische Entwicklung hinter sich habe und dass der Gesetzgeber auf Auswüchse durch Berufskläger reagiert habe. Es fehle allerdings nach wie vor an einem Konzept für die konkrete Umsetzung. Im Übrigen betrachte der Antrag das Problem zu einseitig durch die Brille der Aktiengesellschaft: Die Hauptversammlung diene der Zusammenkunft der Aktionäre, um die Verwaltung der Gesellschaft zu kontrollieren. Es bedürfe eines sorgsam austarierten Systems, das sich zwischen den Polen funktionsfähige Verwaltung einerseits und Schutz der Rechtsposition der Eigentümer andererseits bewege. Ferner müssten sich die Unternehmen die Frage gefallen lassen, ob der hohe Aufwand im Rahmen der Hauptversammlung vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage überhaupt notwendig sei. Das Gesetz sehe für Klagen, die auf Informationsmängel gestützt würden, bereits einige Hürden vor.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt den Antrag für unschlüssig, weil zunächst eine Evaluation gefordert werde, andererseits aber bereits Forderungen erhoben würden, die die Erkenntnisse aus der Evaluation voraussetzten. Im Übrigen teile man auch nicht die im Antrag genannten Schlussfolgerungen, etwa die angestrebte Übertragung auf GmbH, Verein oder Genossenschaft. Gleichwohl sei man bereit, über notwendige Änderungen nachzudenken und arbeite an entsprechenden Vorschlägen.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass aktuell nicht geplant sei, eigeninitiativ einen Gesetzentwurf vorzulegen. Man habe aus der Sachverständigen-Anhörung eine andere Wahrnehmung als die Fraktion der CDU/CSU: Schon die Notwendigkeit einer Reform sei höchst umstritten. Die Rufe nach einer Reform kämen nicht von den Aktionären und somit den Eigentümern, sondern von Teilen der Unternehmensleitungen. Im Übrigen sei die Zahl der Klagen mit den letzten Reformen, insbesondere der Einführung des Freigabeverfahrens, deutlich gesunken.

Berlin, den 15. Mai 2024

Esra Limbacher
Berichterstatter

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

